**GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNGEN**

**zwischen**

**VE Automobile**

**Vincent Engelmann**

**Oberstr. 116**

**51149 Köln**

**und**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Präambel**

Der Käufer hat mit Kaufvertrag vom\_\_\_\_\_\_\_\_ das Fahrzeug \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ von der Firma VE Automobile erworben.

Für dieses Fahrzeug werden hiermit die folgenden Gewährleistungsbestimmungen getroffen:

**Widerrufsrecht**

Mit Einverständnis des Verkäufers (Kulanzregelung) ist ein Widerruf möglich. Grundsätzlich gilt aber „[pacta sunt servanda](http://www.jochim-schiller.de/site/30/Vertr%C3%A4ge_sind_verpflichtend___.html)“: sobald einmal eine Einigung zustandegekommen ist, kann sich keine Partei mehr aussuchen, ob sie diese erfüllen will oder nicht. Nur bei bestimmten Arten von Kaufverträgen kann der Kunde sich ausnahmsweise doch **einseitig** vom Vertrag lösen („Verbraucherverträge“):

* Kauf im Internet, per Telefon oder aus dem Katalog („Fernabsatzgeschäft“),
* Kauf bei einem Vertreterbesuch („Haustürgeschäft“),
* Kauf auf Kredit, wenn der Kredit vom Verkäufer vermittelt wird („Verbundenes Geschäft“),
* Kauf im Abonnement oder auf Raten („Finanzierungshilfe“).

Ein solcher Verbrauchervertrag liegt hier nicht vor, so dass eine Rückabwicklung nur auf Kulanzbasis möglich ist.

**Gewährleistung**

**Die gesetzliche Gewährleistung des Gebrauchtwagenhändlers ist auf 365 Tage ab dem Kaufdatum begrenzt. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden (BGB §**[**475**](http://dejure.org/gesetze/BGB/475.html)**Abs. 2)** (Haftung für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit sind von der Verkürzung nicht betroffen und bestehen 2 Jahre ab Ablieferung des Kaufgegenstandes) § [309](http://dejure.org/gesetze/BGB/309.html) Nr. 7a BGB.

Mängel bzw. Fehler sind unverzüglich nach der Feststellung schriftlich anzuzeigen und aufnehmen zu lassen.

**§ 446 BGB**

**Ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel muss bei Gefahrenübergang (also meist bei Übergabe der Sache) vorliegen** ([§ 434](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__434.html) Abs. 1 S. 1 BGB); jedoch können auch später auftretende Defekte Sachmängel sein, wenn sie schon bei Gefahrübergang *im Keim* angelegt waren.

**§ 476 BGB
Beweislastumkehr**

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

**Verschleißteile**

Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt für alle Teile des Fahrzeugs, die im Rahmen ihrer normalen Funktion einem ständigen Verschleiß unterliegen (wie z. B. Zündkerzen, Sicherungen, Filter, Keilriemen, Kupplung, Bremsscheiben, Bremsbeläge, Bremstrommel, Stoßdämpfer, Reifen, Auspuffanlage, Katalysator, Scheibenwischerblätter, Batterie, Glühlampen und dergleichen).

**Elektrische/ Elektronische Bauteile**

Elektrische/elektronische Bauteile wie z.B. elektrische Fensterheber oder elektronische Drosselklappen werden grundsätzlich von der Gewährleistung ausgeschlossen, da diese nach §476 BGB nach Art der Sache mit später auftretenden Fehlfunktionen unvereinbar sind.

**§ 434**Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB

**Unfallschäden**

Das Fahrzeug hat keinen Unfallschaden (d.h. plötzlich eintretendes Ereignis, das zu einem nicht unerheblichen Personen- oder Sachschaden führt) erlitten, solange es nicht zu mehr als „Bagatellschäden“ gekommen ist. „Bagatellschäden“ sind bei Personenkraftwagen nur ganz geringfügige, äußere (Lack-), (Blech-)Schäden, wenn sie keine weitergehenden Folgen haben und der Reparaturaufwand nur gering ist. Ob das Fahrzeug nach einem eventuellen Unfall fachgerecht repariert worden ist, ist insoweit ohne Bedeutung. Die Aussage zur Unfallfreiheit wird nach (§ 444 BGB) nicht rechtskräftig garantiert, sondern nach bestem Wissen und Gewissen getätigt.

#### **Sachmängel**

Ein Sachmangel liegt bei den folgenden Voraussetzungen vor:

**Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit**, § 434 Abs. 1 BGB. Liegt eine Vereinbarung über die Beschaffenheit vor, dann liegt kein Sachmangel vor, wenn die Sache bei Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit hatte.

### Haftungsausschluss (Kaufrecht)

Im Gegensatz zur (freiwilligen) Garantie gehört die Mängelhaftung zum gesetzlichen Standardinhalt eines Kaufvertrags. Grundsätzlich sind die entsprechenden gesetzlichen Regelungen aber dispositives Recht und können daher durch Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer eingeschränkt oder auch ganz ausgeschlossen werden (dass dies geht, zeigt sich im Übrigen an § 444 BGB, der von der Zulässigkeit eines Haftungsausschlusses ausgehen muss, weil er sonst nicht sinnvoll Ausnahmen von der Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung festlegen könnte).

**Nacherfüllung**

Die Nacherfüllung eines Sachmangels muss vom Verkäufer gefordert werden und darf nicht durch Reparatur Dritter behoben werden mit einer Forderung der Bezahlung an den Händler. Wenn ein Sachmangel vorliegt, muss der Händler nach Erhalt des Fahrzeuges in einer von ihm gewählten Werkstatt (Az. VIII ZR 220/10) bis zu 4 Wochen (vgl. § 281 I 1 BGB, § 323 I BGB) Zeit bekommen, um seinen Pflichten der Nachbesserung nachzukommen. Es wird ihm vorbehalten, bei gemeldeten Schäden, die sich nicht als Sachmangel oder von der Gewährleistung ausgeschlossene Bauteile herausstellen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe des berufstypischen durchschnittlichen Stunden-Verrechnungssatzes zu fordern. Nachbesserungen erfolgen nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz (ggf. durch gebrauchte Teile) oder Instandsetzung fehlerhafter Teile.

Der Käufer verpflichtet sich, an der Nacherfüllung mitzuwirken und keine unnötigen Kosten zu verursachen. Gutachterkosten und Ausfallkosten werden nicht übernommen.

**Kulanz**

Kulanz bezeichnet allgemein ein Entgegenkommen zwischen Vertragspartnern *nach* Vertragsabschluss und damit einen Rechtsverzicht. Speziell umfasst sie das Gewähren von Reparatur- und Serviceleistungen bei Handelsgütern auf freiwilliger Basis nach Ablauf der gesetzlichen oder individualvertraglichen Gewährleistungsverpflichtungen.

Tritt beispielsweise ein Schaden an dem PKW nach dem Kauf auf, und die gesetzliche Verpflichtung zur Schadensbehebung greift nicht, kann der Verkäufer diesen Schaden kulant regeln. Diese Regelung erfolgt eventuell nicht im gleichen Leistungsumfang wie die verpflichtende Schadensbehebung innerhalb der Gewährleistungspflicht.

### Beschaffenheit des Gebrauchtfahrzeugs (§ 442 BGB)

Der Käufer erhält die Möglichkeit, die Beschaffenheit des Fahrzeugs in der firmeneigenen Werkstatt - unter eventueller Hinzuziehung eines von ihm beauftragten Sachverständigen - zu überprüfen.

Auf nicht sicherheitsrelevante defekte Bauteile (wie z.B. eine Heckscheibenreinigungsdüse) muss der Händler nicht ausdrücklich hinweisen, da solche und vergleichbare Defekte bei Fahrzeugen ähnlichen Alters und Kaufpreises nicht ungewöhnlich sind.

Der Verkäufer behält sich vor, ein Fahrzeug als Bastler/Export/Unfall-Fahrzeug zu deklarieren und somit die Gewährleistung auszuschließen. Ein solches Fahrzeug muss keinen tatsächlichen Schaden aufweisen.

Gewährleistung gegenüber Gewerbetreibenden und Unternehmen wird ausgeschlossen.

**Heimreise/Weiterreise/Hotel/Mietwagen/Ersatzwagen**

Im Falle einer Panne/eines Mangels organisiert und zahlt VE Automobile Leistungen wie Heimreise/Weiterreise/Hotel/Mietwagen/Ersatzwagen u.ä. nicht.

Gewährleistungen verlängern die Gewährleistung nicht und setzen auch keine neue Gewährleistungsfrist in Gang. Bei einem Mangel ist die Gewährleistungsfrist bis zur Behebung des Mangels gehemmt. Sie endet jedoch spätestens drei Monate nach Erklärung der Firma VE Automobile, der Fehler sei beseitigt oder es liege kein Fehler vor.

**Die Gewährleistung erlischt, wenn:**

1. der Käufer einen Fehler nicht unverzüglich anzeigt und dem Vertragspartner keine Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben wird,
2. das Automobil unsachgemäß, z. B. bei motorsportlichen Wettbewerben eingesetzt oder durch gewerbliche Nutzung (z.B. als „Pizza Taxi“) übermäßig beansprucht worden ist.
3. das Automobil nicht nach den Wartungs- oder Reparaturrichtlinien instandgesetzt oder gewartet worden ist,
4. der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Automobils (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat oder wenn der Mangel auf eine – auch nur vorübergehende – Fahrzeug-Überladung/Überlastung oder auf Bedienungsfehler des Fahrers zurückzuführen ist.
5. das Fahrzeug an weitere private sowie juristische Personen, die keinen Vertragsabschluss über dieses Fahrzeug mit der Firma VE Automobile haben, weiterveräußert wird.
6. das Fahrzeug einen Unfall aufweist, der mit dem Mangel, der im Rahmen der Gewährleistung behoben werden soll, in Zusammenhang zu bringen ist.
7. das Fahrzeug unsachgemäß benutzt, die Betriebsanleitung missachtet wurde
8. das Fahrzeug nach Auftreten eines Fehlers oder Aufleuchten einer Kontrolllampe weiterhin in Betrieb genommen wird, es sei denn, ein entsprechend qualifizierter KFZ-Fachmann oder die Firma VE Automobile erklären diesen Weiterbetrieb für unbedenklich.

## § 139 BGB als Ausgangspunkt für die salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt dann diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

**Schiedsklausel**

Bei Auftreten von Unstimmigkeiten verzichtet der Käufer auf die Einschaltung eines Rechtsanwalts. Soweit die Unstimmigkeiten nicht einvernehmlich zwischen den Parteien geregelt werden können, ist die Schiedsstelle der Industrie und Handelskammer einzuschalten.

**Hiermit erklärt sich der Käufer mit der Beschaffenheit des Gebrauchtfahrzeuges einverstanden. Auf Beschaffenheitsabweichungen im Vergleich zu einem Neufahrzeug wurde der Käufer ausdrücklich hingewiesen. Außerdem bestätigt er hiermit den Erhalt der Gewährleistungsbestimmungen und sein Einverständnis mit diesen.**

**Der Käufer wurde insbesondere hingewiesen auf:**

**(z.B. Einhaltung von Wartungsintervallen, Fälligkeit von Zahnriemenwechsel etc.)**

**UNTERSCHRIFT / FIRMENSTEMPEL UNTERSCHRIFT**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Verkäufer Käufer**